

B e s c h l u s s

Richterin Weber steht dem Amtsgericht nunmehr mit 50 % der vollen Arbeitskraft zur Verfügung. Richterin am Amtsgericht Sermond wird ab Mai 2021 mit 75 % der vollen Arbeitskraft bei dem Amtsgericht tätig sein.

Die richterlichen Geschäfte werden, gültig ab 19.04.2021, wie folgt geregelt:

Es bearbeiten:

I.

	<u>Direktor des Amtsgerichts Hardt</u>	<u>Vertretung</u>
1.	Familien­sachen einschließlich Rechtshilfe, einschließlich Unterbringungssachen Minderjähriger, einschließlich Adoptionssachen, mit den Endziffern 0 bis 3	Frau Sermond
2.	Strafsachen, die unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen sind	Herr Böll
3.	Dem Amtsrichter übertragene Geschäfte, für die eine besondere Regelung nicht getroffen ist	Herr Dr. Jung
4.	Eilsachen in Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verlängerungen (Freitag)	Herr Böll
5.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit der Endziffer 1	Frau Sermond
6.	Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderweitig geregelt: a) Nachlasssachen b) Registersachen c) Grundbuchsachen	Frau Weber

II.

	<u>Richterin Weber</u>	<u>Vertretung</u>
	Zivilsachen, einschließlich WEG-Sachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 0 bis 5	Herr Böll

III.

	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Jung</u>	<u>Vertretung</u>
1.	Alle Straf- und Privatklegesachen, sowie alle Jugendstrafsachen, einschließlich der Vollstreckung	Herr Hardt
2	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit den Endziffern 4 (0 bis 4)	Herr Hardt
3.	Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO	Herr Böll
4.	Eilsachen in Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verlängerungen (Mittwoch)	Herr Hardt
5.	Landwirtschaftssachen	Herr Hardt
6.	Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren	Herr Hardt

IV.

	<u>Richterin am Amtsgericht Sermond</u>	<u>Vertretung</u>
1.	Familien­sachen einschließlich Rechtshilfe, einschließlich Unterbringungssachen Minderjähriger, einschließlich Adoptions­sachen, mit den Endziffern 4 bis 9	Herr Hardt
2.	Vormundschafts-, Pfl­egschafts- und Betreuungs­sachen mit den Endziffern 4 (5 bis 9)	Herr Hardt

V.

	<u>Richter am Amtsgericht Böll</u>	<u>Vertretung</u>
1.	Vormundschafts-, Pfl­egschafts- und Betreuungs­sachen mit den Endziffern 0, 9 und 3	Frau Sermond (Endziffer 0), Herr Dr. Jung (Endziffern 9), Herr Hardt (Endziffer 3)
2.	Zivilsachen, einschließlich WEG-Sachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 6 bis 9	Frau Weber
3.	Eilsachen in Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verlängerungen (Montag)	Herr Beber
4.	Zwangsvollstreckungs­sachen in das unbewegliche Vermögen	Herr Hardt
5.	Zwangsvollstreckungs­sachen in das bewegliche Vermögen	Herr Hardt

VI.

	<u>Richter am Amtsgericht Beber</u>	<u>Vertretung</u>
1.	Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen mit den Endziffern 2, 5, 6, 7 und 8	Herr Dr. Jung (Endziffer 2) Herr Böll (Endziffern 5, 6, 7 und 8)
2.	Eilsachen in Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verlängerungen (Dienstag und Donnerstag)	Herr Dr. Jung (Dienstag) Herr Böll (Donnerstag)
3.	Entscheidungen, insbesondere Verlängerungen betreffend freiheitsentziehende Maßnahmen nach landesrechtlichen Vorschriften, die im Wochenend- und Feiertagsdienst erlassen wurden	Herr Hardt

Soweit Endziffern in Zivil-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungssachen weiter aufgeteilt werden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zweitletzten Ziffer.

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht erreichbar oder verhindert, wird er/sie von der/dem jeweils dienstjüngsten Richter/in vertreten, die/der auf Lebenszeit ernannt und mit mindestens 75 % der Arbeitskraft bei dem Gericht tätig ist.

Der Eildienst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird in abwechselnder Reihenfolge von den Richtern/innen Beber, Böll, Dr. Jung, Hardt, Sermond und Weber laut Dienstplan des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Wiesbaden wahrgenommen.

Die unaufschiebbaren Genehmigungen von 5-Punkt-Fixierungen nach PsychKHG außerhalb der regulären Dienstzeiten werden im täglichen Wechsel, angeschlossen an die Zuständigkeiten des Eildiensts in Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften an den jeweiligen Wochentagen, wahrgenommen.

Dies gilt ebenso für Eilentscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Verlängerungen der freiheitsentziehenden Anordnungen nach landesrechtlichen Vorschriften werden von dem/der Dezernenten/in erledigt, der/die für den Anordnungstag nach der richterlichen Geschäftsverteilung originär zuständig ist. In diesen Fällen ist der/diejenige Dezernent/in für gleichzeitig erforderliche sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen zuständig.

Anträge auf weitergehende freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsmedikationen im Rahmen der bereits zuvor angeordneten Unterbringungen nach landesrechtlichen Vorschriften, werden von dem/der Dezernent/in erledigt, der/die für den Tag des Eingangs nach der richterlichen Geschäftsverteilung in Unterbringungssachen originär - in der Regel bis 15:00 Uhr - zuständig ist.

Für Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung oder Selbstablehnung ist der jeweilige Vertreter zuständig. Wird die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters positiv beschieden, ist der Vertreter des abgelehnten Richters für die Sache zuständig.

Wird ein Verfahren abgetrennt, bleibt das abgetrennte Verfahren in der Zuständigkeit des abtrennenden Dezernenten.

Wird ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einem Hauptsacheverfahren in Familiensachen gestellt oder ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einem Hauptsacheverfahren insoweit von Amts wegen erforderlich, bleibt die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Hauptsacheverfahren zuständig ist, auch für das Verfahren betreffend die einstweilige Anordnung zuständig.

Wird ein Hauptsacheverfahren in Familiensachen erst nach Eingang eines Antrages auf Erlass einer in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden einstweiligen Anordnung anhängig, ist die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Verfahren betreffend die einstweilige Anordnung zuständig ist, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.

Wird ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gestellt, bleibt die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Hauptsacheverfahren zuständig ist, auch für das Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung zuständig.

Wird ein Hauptsacheverfahren erst nach Eingang eines Antrages auf Erlass einer in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden einstweiligen Verfügung anhängig, ist die Richterin oder der Richter, welche(r) für das Verfahren betreffend die einstweilige Verfügung zuständig ist, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.

Wird ein Verfahren betreffend den Versorgungsausgleich abgetrennt und ausgesetzt, verbleibt dieses Verfahren in der Zuständigkeit des Richters / der Richterin, der oder die für das Ehescheidungsverfahren zuständig ist oder dieses entschieden hat.

Jede/r Richter/in ist zuständig für die von ihm/ihr zu treffenden Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz sowie für alle Rechtshilfesachen, die zum betreffenden Dezernat gehören.

Das Präsidium des Amtsgerichts Rüdesheim am Rhein

Rüdesheim am Rhein, den 15.04.2021

Wiesbaden, den 21.04.2021

gez. Dr. Menhofer
Präsidentin
des Landgerichts

gez. Hardt
Direktor
des Amtsgerichts

gez. Beber
Richter
am Amtsgericht

gez. Böll
Richter
am Amtsgericht

gez. Dr. Jung
Richter
am Amtsgericht

gez. Sermond
Richterin
am Amtsgerichts